

Antrag des Vorstands auf Satzungsänderung

anlässlich des Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 13.08.2026 – Az. 5 B 185/26, betreffend die Antragsbefugnis des Vereins in der Sache Niedersächsischer Wolfsmanagementplan sowie
anlässlich der Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht von Bund und Ländern, insbesondere in den §§ 22b bis 22f BJagdG:

Gegenwärtiger Satzungstext:	Vorgeschlagener Satzungstext:
§ 2 Vereinszweck Der Zweck des Vereins besteht in dem Schutz der Wölfe in Deutschland, vorrangig der wildlebenden Population, und der Förderung des Tier- und Artenschutzes. Der Satzungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch finanzielle Unterstützung der Mitglieder und Förderer im Bezug auf: a) Schutz der deutschen Wölfe durch Aufklärung vor Ort und Hilfsmaßnahmen für die örtliche Bevölkerung b) Intensive Kooperation mit den beteiligten öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen c) Versuch, das schlechte und zudem falsche Image des Wolfes durch Aufklärung der Bevölkerung über die ökologische Rolle des Wolfes in der Natur, zu verändern d) Förderung des Einsatzes von wolfsfreundlichen Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Haustieren	§ 2 -- Antrag Vereinszweck Der Zweck des Vereins besteht im Schutz der Wölfe in Deutschland, vorrangig der wildlebenden Wölfe, gemäß dem Naturschutz- und dem Artenschutzrecht einschließlich der jagdrechtlichen und der tierschutzrechtlichen Vorschriften und Zusammenhänge. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht: a) Aufklärung der Bevölkerung und der betroffenen Weidetierhalter, b) Unterstützung der betroffenen Weidetierhalter beim Errichten, Aufrüsten oder Einrichten von wolfabweisenden Herdenschutzmaßnahmen, c) intensive Kooperation mit den beteiligten öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, d) Förderung eines sachgerechten und wissenschaftlich fundierten Bildes des Wolfs in der Öffentlichkeit durch Aufklärung über seine ökologische Rolle in der Natur, e) Rechtsbehelfe außergerichtlich und gerichtlich gegen Entnahmezulassungen im Einzelfall nach dem BNatSchG oder nach

	dem BJagdG, f) Rechtsbehelfe außergerichtlich und gerichtlich gegen Wolfsmanagementpläne oder Allgemeinverfügungen oder sonstige Behördenentscheidungen nach dem BJagdG oder nach den Landesjagdgesetzen, g) außergerichtliche und gerichtliche Rechtsmittel zur Durchsetzung der jeweils geltenden unionsrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und der EU-Verordnungen zum Schutz, zur Erhaltung, Wiederherstellung und dauerhaften Sicherung der Tierart Wolf, deren Populationen und Lebensräume, insbesondere aus der FFH-Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie aus den diese ändernden, ergänzenden oder ersetzenden unionsrechtlichen Rechtsakten und Nachfolgeregelungen einschließlich deren Umsetzung und Anwendung im nationalen Recht, sowie zur Ausweisung, Erweiterung, Änderung, Vernetzung, Erhaltung, Wiederherstellung und rechtlichen Sicherung von Schutzgebieten, insbesondere Natura-2000-Gebieten oder entsprechenden künftigen Gebietsschutzinstrumenten, sowie zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensräume des Wolfes zwecks Herstellung und dauerhafter Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art. Erfasst sind ferner die Durchsetzung und rechtliche Kontrolle unionsrechtlicher Anforderungen an Eingriffe, Entnahmen, Tötungen, Ausnahmen, Abweichungen und Genehmigungsverfahren sowie an Monitoring, wissenschaftliche Bewertung, Datenerhebung, Berichterstattung (Artikel 17 FFH-RL), Informationsübermittlung und Veröffentlichung, insbesondere hinsichtlich Vollständigkeit,
--	--

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke werden geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.	Richtigkeit, wissenschaftlicher Belastbarkeit und unionsrechtskonformer Bewertung von Angaben zu Verbreitung, Population, Habitat, Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und Erhaltungszustand des Wolfes, h) Beteiligung an Verfahren nach § 34 BNatSchG und Rechtsmittel außergerichtlich und gerichtlich hinsichtlich dieser Beteiligung, i) Rechtsbehelfe außergerichtlich und gerichtlich auf Verwirklichung der Ziele nach der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, zur Schaffung und Sicherung von Lebensräumen für Wölfe und Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Konnektivität zwischen geeigneten Lebensräumen, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung von Habitat- und Wanderkorridoren, j) alle übrigen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ermöglichten Rechtsmittel. Der Verein setzt sich auf Grundlage der Schutzverstärkungsklausel des Artikels 193 AEUV für die Beibehaltung und wirksame Durchsetzung des nationalen strengen Schutzes des Wolfes ein und wirkt daraufhin, dass der Wolf wieder von der Liste der jagdbaren Arten gestrichen wird. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke werden geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.
--	---